

Erlass vom 27. Januar 2017 (Gz.: II 210-140-02010-2011/200-025)

an die

Landräte der Landkreise  
Bürgermeister und Oberbürgermeister der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte

## **Vorkommnisse mit „Reichsbürgern“ in kommunalen Behörden**

### **I.**

Durch kriminelle Handlungen oder gegen Behörden gerichtetes Verhalten sind sog. „Reichsbürger“ in den letzten Monaten bundesweit und zunehmend in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit geraten. Mecklenburg-Vorpommern blieb davon nicht ausgenommen. Da waffen- und sicherheitsrechtliche Fragestellungen abzuklären sind, ist es erforderlich, für die Zukunft eine geeignete Informationsbasis zu erstellen, um in Mecklenburg-Vorpommern das Erforderliche veranlassen zu können. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Auch wenn der Begriff „Reichsbürger“ nur eine Sammelbezeichnung für eine sehr heterogene Gruppe von Personen darstellt, ist diesen gemeinsam, dass sie mit unterschiedlichen Begründungen die rechtmäßige staatliche Existenz der Bundesrepublik Deutschland als fortwährend legitimes deutsches Völkerrechtssubjekt bestreiten oder jedenfalls das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen.

Der Verfassungsschutzverband definiert die sog. „Reichsbürger“ wie folgt: „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, u. a. unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb bereit sind, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen. Für die Verwirklichung ihrer Ziele treten sie aktiv ein, z. B. mit Werbeaktivitäten oder mit aggressiven Verhaltensweisen gegenüber den Gerichten und Behörden der Bundesrepublik Deutschland.“

„Reichsbürger“ lehnen beispielsweise ihre Personalausweise, Pässe oder andere Dokumente, Urkunden oder Bescheide aller Art ab, sie wollen aus der Staatsbürgerschaft entlassen werden u.a.m.

In diesem Zusammenhang wird auf das hiesige Rundschreiben vom 31. Mai 2012 (Geschäftszeichen II 230-140-02010-2011/200-004) an die Staatsangehörigkeits-, Pass- und Personalausweisbehörden sowie an die Ordnungsbehörden nochmals hingewiesen. Das Rundschreiben ist erneut beigelegt.

Weitere Informationen lassen sich einer Handreichung des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 5. Dezember 2016

([http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/Broschueren/Broschueren\\_IV/Verfassungsschutz/Handreichung\\_Reichsb%C3%BCrger.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/Broschueren/Broschueren_IV/Verfassungsschutz/Handreichung_Reichsb%C3%BCrger.html))

und einem von Dirk Wilking (Potsdam) im Juli 2015 herausgegebenen Handbuch zur gleichen Thematik

(<http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de/sixcms/detail.php/734811>)

entnehmen.

## II.

Ich möchte die Bürgermeister der großen kreisangehörigen und der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsvorsteher der Ämter sowie die Landräte der Landkreise bitten, die seit Januar 2016 bekanntgewordenen „Reichsbürger-Fälle“ in ihren Verwaltungen – soweit noch erinnerlich und möglich – mit Hilfe des beigefügten Berichtsbogens zu erfassen und wie unter Abschnitt III beschrieben zu behandeln.

## III.

Für die Zeit ab dem 1. Februar 2017 ist zunächst bis zum 31. Januar 2019 wie folgt zu verfahren:

### **1. Straftaten wie Drohungen, Gewaltanwendungen oder Beleidigungen führen von Amts wegen zu Strafanzeigen**

Bei allen Vorkommnissen in Behörden, bei denen Bürger zu Straftaten wie Drohungen, Gewaltanwendung oder Beleidigungen greifen, sollte – unabhängig davon, ob die daran beteiligten Personen dem Spektrum der „Reichsbürger“ zugehören – in jedem Einzelfall eine Strafanzeige bei der zuständigen örtlichen Polizeidienststelle erstattet werden. Die Strafanzeige soll im Regelfall vom Dienstvorgesetzten des betroffenen Mitarbeiters erstattet werden; als Anschrift des betroffenen Mitarbeiters ist die dienstliche Adresse anzugeben. Soweit erkennbar ist, dass eine Person aus dem Personenkreis der „Reichsbürger“ beteiligt ist, sind die Umstände, die zu diesem Schluss geführt haben, in die Strafanzeige aufzunehmen.

Den betroffenen Mitarbeitern steht es frei, daneben auch persönlich Strafanzeige zu erstatten.

### **2. Information an die Verfassungsschutzbehörde**

Jeder Fall der Kontaktaufnahme (schriftlich oder durch persönliches Erscheinen) von sogenannten „Reichsbürgern“ mit den kommunalen Behörden, bei dem Gedankengut der „Reichsbürger“ erkennbar den Anlass eines Antrages oder Begehrens des Bürgers bildet oder sonst als Hintergrund seines Handelns erkennbar wird, ist auf Grundlage des § 7 i. V. m. § 24 Landesverfassungsschutzgesetz dem Verfassungsschutz zur Kenntnis zu geben. Dies betrifft nicht nur die in Nummer 1 erfassten Vorkommnisse mit Gewaltbezug, sondern alle Fälle der oben geschilderten Art.

Liegt ein Fall von Nummer 1 vor, informiert die betroffene Behörde den Verfassungsschutz über den Vorfall, indem sie diesem eine Abschrift der Strafanzeige übersendet, soweit diese schriftlich erstattet wurde. Über Vorkommnisse, die nicht mit Straftaten verbunden sind, ist dem Verfassungsschutz kurz, ggf. unter Angabe der besonderen Umstände des einzelnen Falles, nach dem beigefügten Muster spätestens am 3. Werktag nach dem Vorkommnis zu berichten; Schriftwechsel mit den betroffenen Personen sind in Kopie beizufügen. Die Zuschriften sollen, soweit möglich, auf

elektronischem Weg an [AuswertungRSV@verfassungsschutz-mv.de](mailto:AuswertungRSV@verfassungsschutz-mv.de) gesendet werden.

### **3. Information an die jeweilige Aufsichtsbehörde**

Die Ämter und amtsfreien Gemeinden übermitteln die unter Nummer 2 beschriebenen Abschriften von Strafanzeigen oder die Berichte nach dem beigefügten Muster über alle Vorkommnisse mit „Reichsbürgern“ zusätzlich im Rahmen des fachaufsichtlichen Informationsrechts nach § 87 Absatz 1 KV M-V spätestens am 3. Werktag nach dem Vorkommnis an den Landkreis als untere Aufsichtsbehörde. Die konkrete Zuständigkeit innerhalb der Landkreisverwaltung ist im Rahmen der kommunalen Organisationshoheit festzulegen.

Zur Prüfung auf Verbindungen von „Reichsbürgern“ zum Waffenrecht wird auf der Grundlage des § 43 Absatz 2 WaffG die Waffenbehörde des Landkreises über alle Vorfälle mit „Reichsbürgern“ im Landkreis informiert, um in eine nähere Zuverlässigkeitsprüfung bei festgestelltem Bezug zu Inhabern oder Antragstellern einer Waffenbesitzkarte eintreten zu können. Bereits an dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass sich aus der zum Ausdruck gebrachten Ablehnung der geltenden staatlichen Rechtsordnung grundsätzlich auch die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit ergeben kann. Ob die erforderliche Zuverlässigkeit gegeben ist, Waffen führen zu dürfen, ist im Einzelfall zu prüfen.

Personenbezogene Daten, die für Zwecke der waffenbehördlichen Zuverlässigkeitsprüfung (hierzu werden noch ergänzende Hinweise ergehen, die abzuwarten sind) sowie für eine erforderliche fachaufsichtliche Einschätzung der Gefahrenprognose in eigenen Behörden oder jenen der amtsfreien Gemeinden, Ämter und großen kreisangehörigen Städten nicht mehr benötigt werden, sind im Bereich der Kreisbehörden wieder zu löschen.

### **4. Verfahren bei Landkreisen, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten**

Soweit es in Dienststellen der Landkreise und kreisfreien Städte zu Kontakten mit „Reichsbürgern“ kommt, sind über diese Vorkommnisse in gleicher Weise Berichte oder Kopien von schriftlichen Strafanzeigen zu fertigen und der Verfassungsschutzbehörde (Adresse s.o.) spätestens am 3. Werktag nach dem Vorkommnis zu übermitteln.

Zusätzlich informieren die Landkreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage des § 43 Absatz 2 WaffG ihre Waffenbehörde über den Vorfall, indem sie ihr eine Abschrift der Strafanzeige übersenden, soweit diese schriftlich erstattet wurde, ansonsten durch Übersendung eines Berichts nach dem angesprochenen Berichtsmuster, der die erforderlichen Informationen enthält.

Im Hinblick auf die großen kreisangehörigen Städte bitte ich die Landräte, um eine vollständige waffenrechtliche Berücksichtigung der Vorfälle mit „Reichsbürgern“ zu ermöglichen, auch die Meldungen der großen kreisangehörigen Städte über solche Vorfälle entgegenzunehmen und der Waffenbehörde des Landkreises zuzuleiten.

Die großen kreisangehörigen Städte übermitteln die unter Nummer 2 beschriebenen Abschriften von Strafanzeigen oder die Berichte nach dem beigefügten Muster über alle Vorkommnisse mit „Reichsbürgern“ an die Verfassungsschutzbehörde nach Nummer 2. Zusätzlich übermitteln sie sie im Rahmen des fachaufsichtlichen Informationsrechts nach § 87 Absatz 1 KV M-V spätestens am 3. Werktag nach dem Vorkommnis, wobei diese Übermittlung nicht an das Ministerium als Aufsichtsbehörde, sondern an den Landkreis erfolgt.

## **5. Schlussbemerkung**

Dieser Erlass ist durch die Landräte unverzüglich an die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher der Ämter ihrer Landkreise weiterzuleiten.